

Humboldt-Universität zu Berlin: Juristische Fakultät



**Das Verbot
geschlechtsdifferenzierender
Versicherungstarife - EuGH v. 1.3.2011
(Rs. C-236/09)**

15. Juni 2011, Berlin

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski



Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

- Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113/EG
ist mit Wirkung vom 21. Dezember
2012 ungültig.



Wortlaut Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113/EG

Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

- Mitgliedstaaten können bei Prämien und Leistungen proportionale Unterschiede zulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.



Urteilstkonsequenz I

Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

1. Bis 20. Dezember 2012 ist Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113/EG gültig. Bis dahin können geschlechtsdifferenzierende Tarife gebildet und beibehalten werden.
2. Ab 21. Dezember 2012 ist Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113/EG ungültig.
3. Alle Verträge, die vor 20.12.2012 geschlossen wurden, sind gültig geschlossen.



Urteilskonsequenz II

Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

4. Alle Verträge nach 20.12.2012 dürfen keine Geschlechtsdifferenzierung mehr enthalten
5. Die Versicherer haben folglich eine Übergangszeit von zwei Jahren, um neue (Unisex-)Tarife zu entwickeln.



Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

Urteilsgründe I

1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 21/23 Charta EU) verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden (Urteil Rn. 28).
2. Die Vergleichbarkeit ist im Licht des Zwecks und Ziels der Rili 2004/113 zu beurteilen (Urteil Rn. 29).
3. Die Rili 2004/113 verfolgte im Versicherungssektor das Ziel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen bei Männern und Frauen (Urteil Rn 30).



Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

Urteilsgründe II

4. Die Möglichkeit vom Grundsatz geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen abzuweichen, wird in der Rili 2004/113 (Erwägungsgrund 19) als Ausnahme bezeichnet (Urteil Rn. 30).
5. Es besteht die Gefahr, dass die in Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113 vorgesehene Ausnahme der Gleichbehandlung von Männern und Frauen unbefristet zulässig ist (Urteil Rn. 31).



Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

Urteilsgründe III

6. Eine solche Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten gestattet eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrecht zu erhalten, läuft der Verwirklichung des mit der Rili 2004/113 verfolgten Zwecks der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zuwider und ist deshalb mit Art. 21 und 23 der Charta EU unvereinbar (Urteil Rn. 32).
7. Die Bestimmung ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig anzusehen (Urteil Rn. 33).
8. Daraus folgt, dass Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113 mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig ist (Urteil Rn. 34).



Verbot geschlechts-
differenzierender
Versicherungstarife

Berlin,
15. Juni 2011

Was lernen wir daraus?

1. Wenn eine Europäische Richtlinie festlegt, dass Frauen und Männer bei Versicherungstarifen gleich zu behandeln sind, so folgt aus dieser Festlegung, dass Männer und Frauen versicherungstechnisch und versicherungsmathematisch gleich sind.
2. Die Europäische Charta der Grundrechte erzwingt folglich die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.
3. Ab 20.12.2012 gibt es versicherungstechnisch und versicherungsmathematisch keine Frauen und keine Männer mehr, sondern allenfalls noch MäFren. MäFren werden von manchen auch „Menschen“ genannt (so z.B. der Lyriker Eugen Roth).